



*Verein für PfarramtssekretärInnen und  
SekretärInnen in Diensten und Werken  
in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern*

## Satzung

### 1 Name, Zweck und Sitz des Vereins

1.1 Der Verein trägt den Namen

***PS 2000 Verein für Pfarramtssekretäre/innen und Sekretäre/innen in Diensten und Werken in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern.***

Er hat den Zweck, die Interessen der Pfarramtssekretäre/innen und Sekretäre/innen in Diensten und Werken in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern zu koordinieren und zu vertreten. In Anlehnung an die örtlichen Mitarbeitervertretungen sollen die Mitglieder des Vereins auch über Arbeits- und sozialrechtliche Belange informiert werden. Ferner strebt der Verein an, die Sekretäre/innen über Fortbildungsmaßnahmen, Einsatz neuer Technologien usw. aufzuklären. Ein weiteres Ziel ist es, Ideen, Anregungen und Verbesserungsvorschläge, die direkt aus der Mitgliedschaft an den Verein herangetragen werden, an alle Mitglieder weiterzuleiten.

1.2 Der Verein ist politisch neutral.

1.3 Der Vereinssitz ist Schweinfurt.

1.4 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **2 Organe des Vereins**

### *2.1 Geschäftsführender Vorstand*

Dem Geschäftsführenden Vorstand gehören an:

- a) Die/der 1. Vorsitzende
- b) Die/der 2. Vorsitzende
- c) Die/der KassiererIn/Kassier
- d) Die/der SchriftführerIn/Schriftführer

Angestrebt wird hierbei eine paritätische Besetzung mit Pfarramtssekretäre/innen und Sekretäre/innen in Diensten und Werken.

### *2.2 Gesamtvorstand*

Dem Gesamtvorstand gehören an:

- a) Der Geschäftsführende Vorstand
- b) Beiräte
- c) Revisorinnen/Revisoren (mindestens 2)

### *2.3 Mitgliederversammlung*

Die Mitgliederversammlung ist jährlich mindestens einmal durch den Geschäftsführenden Vorstand einzuberufen. Die Mitglieder sind schriftlich vier Wochen vorher einzuladen. Änderungswünsche der Tagesordnung müssen dem Geschäftsführenden Vorstand spätestens 10 Werktage vor der Versammlung vorliegen.

Ablauf der Mitgliederversammlung:

- 2.3.1 Eröffnung der Versammlung
- 2.3.2 Bericht der/des SchriftführerIn/Schriftführers (Protokoll)
- 2.3.3 Bericht der/des 1. Vorsitzenden
- 2.3.4 Bericht der/des KassiererIn/Kassiers
- 2.3.5 Bericht der Revisorinnen/en
- 2.3.6 Aussprache
- 2.3.7 Neuwahlen (s. 3.1)
- 2.3.8 Anträge / Wünsche
- 2.3.9 Verschiedenes

### **3. Neuwahlen**

Neuwahlen finden im Rahmen einer Mitgliederversammlung statt.

#### *3.1 Wahlperiode*

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes während der Amtsperiode aus, werden seine Aufgaben von einem anderen Mitglied, das vom Gesamtvorstand berufen wird, bis zum Ende der Wahlperiode kommissarisch weitergeführt.

#### *3.2 Durchführung der Neuwahlen*

Für die Durchführung der Neuwahlen wird ein Wahlausschuss gebildet, dessen Besetzung von den anwesenden Mitgliedern per Akklamation bestimmt wird.

Der Wahlausschuss stellt die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder fest und bestimmt aus seiner Mitte die/den Wahlausschussvorsitzende/n, der die Durchführung der Neuwahlen leitet. Aktives und passives Wahlrecht sowie Stimmrecht haben nur Mitglieder, deren Mitgliedschaft durch den Gesamtvorstand bestätigt wurde und die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

#### *3.3 Wahl des Gesamtvorstandes*

- a) 1. Vorsitzende/Vorsitzender
- b) Stellvertreterin/Stellvertreter
- c) Kassiererin/Kassier
- d) Schriftführerin/Schriftführer
- e) Beiräte (Die Anzahl wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt)
- f) Zwei Revisorinnen/Revisoren

## 4 Aufgaben der Organe des Vereins

### 4.1 *Geschäftsführender Vorstand*

Der Geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Die/der 1. Vorsitzende und die/der Stellvertreterin/Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB; beide haben Einzelvertretungsbefugnis.

Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass die/der Stellvertreterin/Stellvertreter nur bei Verhinderung der/des 1. Vorsitzenden von ihrem/seinem Vertretungsrecht Gebrauch machen darf.

Der Geschäftsführende Vorstand beruft die Mitgliederversammlungen ein.

### 4.2 *Gesamtvorstand*

Der Gesamtvorstand beschließt die Aktivitäten des Vereins. Er entscheidet in Zweifelsfällen über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern.

Er fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von der/vom 1. Vorsitzenden und bei deren/dessen Verhinderung von der/vom Stellvertreterin/Stellvertreter einberufen werden.

Der Gesamtvorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Erschienenen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Sitzungsleiterin/Sitzungsleiters.

### 4.3 *Mitgliederversammlung*

Die Mitgliederversammlung ist die höchste Instanz des Vereins. Sie legt den Mitgliedsbeitrag fest. Sie ernennt Ehrenmitglieder und beschließt Änderungen der Satzung mit mindestens  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder.

Vom Gesamtvorstand aus dem Verein ausgeschlossene Mitglieder können die Mitgliederversammlung zur letztinstanzlichen Entscheidung anrufen. Sie werden dort von einem Mitglied ihres Vertrauens vertreten.

### 4.4 *Protokoll*

Über jede Versammlung eines Vereinsorganes ist ein schriftliches Protokoll zu erstellen. Es muss von der/dem Schriftführerin/Schriftführer und von der/dem Versammlungsleiterin/Versammlungsleiter unterschrieben werden.

Das Protokoll ist in der nächsten Sitzung zu verlesen und mit einfacher Mehrheit zu genehmigen.

## **5 Mitgliedschaft**

### *5.1 Voraussetzung für eine Mitgliedschaft*

Jedes Mitglied des Vereins muss im Dienste der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern stehen oder gestanden haben (vor Renteneintritt) und bereit sein, sich für die Ziele des Vereines einzusetzen.

Die Beitrittserklärung erfolgt schriftlich.

### *5.2 Rechte des Mitglieds*

Stimmrecht hat jedes Mitglied ab Vollendung des 16. Lebensjahres.

### *5.3 Pflichten des Mitglieds*

Das Mitglied verpflichtet sich, die Interessen des Vereins zu unterstützen und seine Ziele zu fördern.

Mitgliedsbeiträge sind jährlich spätestens zum 30. Juni des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten.

### *5.4 Beginn der Mitgliedschaft*

Die Mitgliedschaft gilt für ein Jahr und beginnt nach Zahlung des Jahresvereinsbeitrages rückwirkend am 1. Januar des laufenden Jahres (soweit kein anderer Eintrittstermin vereinbart wird). Sie verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht drei Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

### *5.5 Ende der Mitgliedschaft*

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Tod
- b) durch Austritt (Kündigung mindestens 3 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres)
- c) durch Ausschluss

**6 Schlussbestimmungen****6.1 Vereinsvermögen**

Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet.

**6.2 Vereinsauflösung**

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen.

Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren. Das Restvermögen fällt an einen gemeinnützigen Zweck, der von den drei Liquidatoren festgelegt wird. Dabei wird ein Projekt in bzw. im Raum Schweinfurt bevorzugt, da der Verein in Schweinfurt gegründet wurde.

**6.3 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 21. Februar 2000 in Kraft.

Schweinfurt, 21. Februar 2000

**Gründungsmitglieder**

Gertraud Botschek, Bergheinfeld/Werneck  
Jutta Clement, Niederwerrn  
Helene Köppel, Schweinfurt  
Anne Kupfer, Niederwerrn  
Karin Lange, Obbach  
Kathi Petersen, Schweinfurt  
Karin Ramming, Sennfeld  
Elke Steinruck, Gochsheim  
Ruth Strauß, Euerbach  
Ingrid Then, Schweinfurt

